

Saale-Holzland-Kreis
Landratsamt
Schulverwaltungsamt

Nutzungs- und Entgeltordnung
des Brehm-Schullandheimes des Saale-Holzland-Kreises in Renthendorf

A. Nutzungsordnung

I. Allgemeines

Das Brehm-Schullandheim wird vom Landratsamt Saale-Holzland-Kreis als Einrichtung vor allem für Kinder und Jugendliche aus den Bildungseinrichtungen des Saale-Holzland-Kreises unterhalten.

1. Schullandheimaufenthalte sind in der Regel schulische Veranstaltungen, an denen die Kinder und Jugendliche teilnehmen und die in besonderer Weise der Ergänzung des Unterrichts und der Erziehungsarbeit dienen.
2. Die Veranstaltungen sollen nicht nur fächerübergreifend Themen des Unterricht und ausgewählten Projekten gewidmet sein, sondern insbesondere auch das soziale Verhalten der Kinder und Jugendliche, den Zusammenhalt und die Fähigkeiten zur Konfliktbewältigung in der Klasse/Gruppe fördern und in Verknüpfung mit den lehrplanbezogenen bzw. entwicklungsbezogenen Vorhaben Unterrichtsprinzipien wie Umwelt-, Freizeit-, Gesundheitserziehung, sportliche Betätigung u.a. bevorzugt berücksichtigen.
3. Zur inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des Tagesablaufes stehen pädagogisch-methodische Handreichungen zur Verfügung. Die Mitarbeiter des Schullandheimes wirken dabei unterstützend.
4. Soweit die Räume des Brehm-Schullandheimes nicht für Zwecke im Sinne von Nr. 1 verwendet werden, kann es auch Fremdnutzern überlassen werden.

II. Nutzerpflichten

1. Durch die Inanspruchnahme des Brehm-Schullandheimes nach Maßgabe dieser Ordnung entsteht ein privatrechtliches Nutzungsverhältnis, welches durch eine Nutzungsvereinbarung geregelt wird.
2. Ein Schullandheimaufenthalt ist eine Veranstaltung der jeweiligen Einrichtung (KiTa, Schule oder einer anderen Bildungseinrichtung) und steht unter einer besonderen pädagogischen Verantwortung. Der Aufenthalt der Klasse ist durch mindestens 2 erwachsene Begleitpersonen abzusichern, wovon in der Regel eine Begleitperson ein Lehrer oder Erzieher sein sollte.
3. Während der Dauer des Aufenthaltes haben die Begleitpersonen ihre Aufsichtspflicht wahrzunehmen. Sie tragen die persönliche Verantwortung für die Einhaltung der Ordnung und Sicherheit.

III. Anmeldeverfahren/Nutzung

1. Die Beantragung muss mindestens 2 Monate vor der gewünschten Nutzung des Brehm-Schullandheim erfolgen.
2. Die Nutzung des Brehm-Schullandheimes wird durch eine Nutzungsvereinbarung geregelt, welche in zweifacher Ausfertigung zur Bestätigung an den Antragsteller (Nutzer) geht. Ein Exemplar ist unverzüglich spätestens jedoch 2 Wochen nach Erhalt an den Nutzungsgeber zurück zu senden. Bei Nichteinhaltung ist der Nutzungsgeber berechtigt, die Plätze anderweitig zu vergeben.
3. Bei Mehrfachanträgen und Zeitüberschneidungen entscheidet der Nutzungsgeber über die endgültige Nutzungsvergabe. Das Recht auf eine Nutzung besteht erst nach Abschluss der schriftlichen Nutzungsvereinbarung.
4. Bei Stornierung des beabsichtigten Aufenthaltes im Brehm-Schullandheim ist der Nutzer verpflichtet, dies unverzüglich schriftlich dem Nutzungsgeber spätestens einen Monat vor Beginn des Aufenthaltes mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, können 50 % des vereinbarten Entgeltes als Ausfallentschädigung in Rechnung gestellt werden.
5. Die Nutzungsvereinbarung kann durch den Nutzungsgeber nach vorheriger Abmahnung fristlos gekündigt werden, wenn der Nutzer grob gegen die vertraglichen Pflichten dieser Ordnung und gegen die Hausordnung verstößt.

IV. Haftung/Versicherung

1. Der Nutzer haftet für alle schuldhaft verursachten Schäden, die dem Träger des Brehm-Schullandheimes am Gebäude und den Einrichtungsgegenständen im Zusammenhang mit der Benutzung der Einrichtung entstehen.
2. Für vom Nutzer mitgebrachte Gegenstände übernimmt der Träger des Brehm-Schullandheimes keine Haftung.

V. Entgelterhebung

1. Für die Nutzung des Schullandheimes werden Entgelte nach Maßgabe der Entgeltverordnung erhoben.
2. Entgeltpflichtig ist derjenige, der mit dem Träger des Brehm-Schullandheimes eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen hat.
3. Das Entgelt für den Aufenthalt wird dem Nutzer in Rechnung gestellt und ist von diesem in der vom Träger des Brehm-Schullandheimes gesetzten Frist auf das angegebene Konto zu überweisen. Barzahlungen sind in Ausnahmefällen möglich und spätestens am Abreisetag fällig

B. Entgeltordnung

1. Entgelte für die Nutzung im Sinne von I. Nr. 1 der Nutzungs- und Entgeltordnung

1.1. Nutzer aus dem SHK
Kinder und Jugendliche aus Bildungseinrichtungen sowie deren Betreuer (pro Übernachtung) 7,00 €

1.2. Nutzer außerhalb des SHK
Kinder und Jugendliche sowie deren Betreuer (pro Übernachtung) 8,50 €

2. Entgelte für die Nutzung durch Fremdnutzer

a) Nutzung der Räume – (Speiseraum, Beschäftigungsraum)
- je Raum und angefangene Stunde 10,00 €
- Tagespauschale (mehr als 5 Stunden) 60,00 €
- jeder weitere Tag 45,00 €
- bei Buchungen von Vereinen - länger 3 Tage pro Tag 25,00 €
b) Übernachtung pro Person f. Vereine 9,50 €
c) Übernachtung pro Privatperson 10,00 €

3. Sonstige Leistungsangebote:

a) Küchenbenutzung (Selbstversorgung) pro Tag 7,50 €
b) Ausleihe Bettwäsche pro Aufenthalt 5,00 €
c) Ausleihe Fahrrad - (für Projektstage kostenfrei) 3,00 €

4. Kosten für Exkursionen und zusätzliche Angebote für Kinder und Jugendliche pro Person (einschließlich Betreuer)

1. Eintritt Brehmgedenkstätte 1,00 €
2. Mühlenführung 1,00 €
3. Führung Straußenfarm 1,00 €
4. Naturevent mit Falkner 5,00 €
5. Kreativmaterial pro Arbeit 1,00 € - 2,50 €
6. Ausflüge nach Jena oder Stadtröda – Kosten für Fahrt und Eintritt indiv. Buchung

Die Nutzungs- und Entgeltordnung tritt ab 01. Januar 2017 in Kraft.

Eisenberg, den 13.12.2016


Andreas Heller
Landrat